

Der ortsgewöhnliche Begleiter wird dafür verantwortlich gemacht, daß die Mannschaften sauber, mit gewaschenen Füßen und mit reiner Leibwäsche versehen, der Kommission vorgeführt werden.

In Betreff der seit Einreichung der Bestellungslisten bei den Militärpflichtigen vorgekommenen Zu- und Abgänge haben die ortsgewöhnlichen Begleiter solche an jedem Tage bald nach Eintreffen des Sekretärs zur Anzeige zu bringen, damit die alphabetischen Listen vor Beginn des Ersatz-Geschäfts berichtigt werden können.

Am Tage der Loosung, also am Sonnabend den 12. April c., findet die Klassifikation der Reserve- und der Landwehrmänner statt und haben sich diejenigen Mannschaften der Reserve-Landwehr und Ersatz-Reserve I. Klasse, welche klassifizirt resp. zurückgestellt zu werden wünschen, an dem genannten Tage der Ersatz-Kommission vorzustellen.

Die Reklamationen für diese Mannschaften sind mir spätestens zum 26. März einzureichen, da dieselben vor dem Geschäft einer Prüfung unterworfen werden müssen.

Den hiesigen Magistrat sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

[24. März.] Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Publikum sich in größter Unkenntniß über alle im Kreisblatt erlassenen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes befindet und dies mag wohl daher kommen, daß theilweise die Kreisblätter in den Gemeindeversammlungen nicht zur Verlesung gelangen, und theilweise die Gemeindeglieder die Gemeindeversammlungen wenig besuchen. Da die Maul- und Klauenseuche an verschiedenen Orten des Kreises wieder auftritt, ist es nöthig, daß die bestehenden Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei dem Ausbruch einer Viehseuche § 9, 10 und § 65 des Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 sowie die Belehrung über die Kennzeichnung und den Verlauf ansteckender Krankheiten der Hausthiere den Gemeindegliedern in Erinnerung gebracht werden.

Die Gemeinde-Vorstände beauftrage ich deshalb diese Bestimmungen wiederholt bei Gemeindegeboten durch Vorlesung zur Kenntniß der Besther zu bringen.

[1659. 23. März.] Der Herr Ober-Präsident hieselbst hat auf eine an ihn gerichtete Vorstellung der Ingenieure des Schlesiens Vereins zur Ueberwachung der Dampfessel die Frage, ob die in den Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Polizei-Verordnung vom 18. Dezember 1888 angegebenen Gebühren den Revisoren (Sachverständigen) zustehen, oder ob der Vereinsvorstand berechtigt ist, qu. Gebühren einzuziehen und über dieselben frei zu verfügen, dahin entschieden, daß bezüglich der Liquidation und Einziehung der den Sachverständigen für die Revision von Dampfesseln auf Grund obiger Bestimmungen zustehenden Gebühren dasjenige Verfahren Platz zu greifen hat, welches in Betreff der Gebühren für Kesselrevisionen im § 17 des Regulativs vom 23. August 1856 (Minist.-Bl. S. 210) angeordnet ist. Demnach haben die Revisoren (Sachverständigen) die Gebühren und Reisekosten bei derjenigen Ortspolizeibehörde behufs Festsetzung und Einziehung zur Liquidation zu bringen, in deren Bezirk die Untersuchung stattgefunden hat.

Begebesserungen betreffend.

[1652. 20. März.] Den Herrn Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern bringe ich auch für dieses Jahr die Befolgung meiner im Jahre 1878 Kreisblatt Stüd 14 wegen der Begebesserungen erlassenen Verfügung vom 1. April 1878 in Erinnerung und haben die Gendarmen die Fälle, wo Säumigkeit vorliegt und executivisches Einschreiten nöthig ist, den Herrn Amts-Vorstehern anzuzeigen, mir aber bis zum 1. Mai c. Bericht zu erstatten, unter Hervorhebung der Fälle, wo ein direktes Einschreiten meinerseits nöthig erscheint.

[1062. 24. März.] Die von der Königl. Regierung geprüften und festgestellten **Heberollen für die Grund- und Gebäudesteuer** für das Etatsjahr 1890/91 sind mir zugegangen, weshalb ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse, diese Rollen vor dem 1. April d. J. in meinem Bureau abholen zu lassen. Es sind nunmehr die Heberollen anzulegen, die Rollen nach Vorschrift des § 15 der Anweisung IV vom 31. März 1877, betreffend das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer (Beilage zum Amtsblatt Stüd 38 für 1877) auszulegen und letztere nach stattgefundener Auslegung entsprechend bescheinigt, dem Königl. Kataster-Amt